

Musterreglement über die Beaufsichtigung der Stiftungen (Reglement Stiftungsaufsicht)

Vom [Datum]

Die Gemeindeversammlung / Der Einwohnerrat der Einwohnergemeinde XY

gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) [1] sowie auf § 52 des Gesetzes vom 30. Mai 1911[2] über die Einführung des Zivilgesetzbuches

beschliesst

I.

1 Geltungsbereich und Übernahme der Aufsicht

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Beaufsichtigung von privatrechtlichen Stiftungen, welche von Bundesrechts wegen der Aufsicht der Gemeinde xy unterstellt sind (Art. 84 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB¹⁾).

Art. 84 ZGB regelt, dass Stiftungen unter der Aufsicht des Gemeinwesens stehen, dem sie angehören. Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinem Zweck entsprechend verwendet wird. § 52 Abs. 1 Bst. a EG ZGB regelt die Zuständigkeit des Gemeinderats als kommunale Aufsichtsbehörde. Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen sind nicht der Aufsicht unterstellt (Art. 87 Abs. 1 ZGB). Personalfürsorgestiftungen und Stiftungen, welche von bundesrechts wegen der kantonalen Aufsicht unterstellt sind, werden durch die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel beaufsichtigt (§ 2 BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrag). Die Aufgaben des Kantons betreffend Stiftungen unter kommunaler Aufsicht werden in der Verordnung über die kantonalen Aufgaben bei der Stiftungsaufsicht (SGS 211.19) geregelt.

² Es regelt die Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Aufsichtsbehörden und den Kantonsbehörden.

1) SR 210

Der Gemeinderat ist gemäss § 52 Abs. 1 Bst. a EG ZGB die kommunale Aufsichtsbehörde und zuständig für die Aufsicht über die Stiftungen der jeweiligen Gemeinde. Der Regierungsrat ist gemäss § 52 Abs. 2 EG ZGB die Kantonsbehörde. Der Gemeinderat kann seine Stiftungsaufsicht gemäss § 52 Abs. 4 EG ZGB an die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) übertragen.

§ 2 Prüfung des Errichtungsaktes

¹ Der Gemeinderat prüft, ob das gewidmete Vermögen und die vorgesehene Organisation für eine dem Zweck entsprechende Tätigkeit genügen und ob der Zweck selbst nicht widerrechtlich, unsittlich oder unmöglich ist.

In Art. 95 Abs. 1 Bst. k Handelsregisterverordnung (HRegV), SR 221.411 ist zum Inhalt des Eintrags geregelt, dass dieser auch die Stiftungsaufsichtsbehörde umfasst, sobald sie die Aufsicht übernommen hat. Der Austausch zwischen Handelsregisteramt und Stiftungsaufsichtsbehörde ist in Art. 96 HRegV explizit geregelt: 1 Das Handelsregisteramt teilt die Errichtung der Stiftung der Stiftungsaufsichtsbehörde mit, die nach den Umständen zuständig erscheint. Es sendet ihr eine Kopie der Stiftungsurkunde oder der Verfügung von Todes wegen sowie einen Auszug aus dem Handelsregister. 2 Die Aufsichtsbehörde meldet die Übernahme der Aufsicht dem Handelsregisteramt zur Eintragung an oder überweist die Mitteilung über die Errichtung der Stiftung umgehend der zuständigen Behörde.

Somit sind die Rollen geklärt: Stifterin oder Stifter reichen die vollständigen Unterlagen beim Handelsregister ein. Von diesem erhält die Stiftungsaufsichtsbehörde die Kopie der Stiftungsurkunde oder der Verfügung von Todes wegen und den Auszug aus dem Handelsregister, welcher bezüglich der Aufsichtsbehörde noch unvollständig ist.

Die Aufsichtsbehörde prüft den Errichtungsakt nach § 2, verfügt ihre Zuständigkeit nach § 3 und stellt die Verfügung dem Handelsregisteramt zu, welches die Eintragung vervollständigt.

² Bei mangelhafter Organisation oder ungenügendem Stiftungsvermögen trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen gemäss § 10.

§ 3 Bestätigung an das Handelsregisteramt

¹ Hält der Gemeinderat den Errichtungsakt für rechtmässig und seine eigene Zuständigkeit für gegeben, verfügt er die Übernahme der Aufsicht und stellt diese dem Handelsregisteramt zu.

Formulierung in Anlehnung an § 3 Ordnung über die Stiftungsaufsicht (OSA, SGS 211.202)

§ 4 Verfahren bei Sitzverlegung

¹ Das Verfahren gemäss den §§ 2-3 ist auch bei Sitzverlegungen von Stiftungen von einer Gemeinde in eine andere anzuwenden.

2 Befreiung von der Revisionspflicht und Pflichten der Stiftungen

§ 5 Befreiung von der Revisionspflicht

¹ Der Gemeinderat kann die Stiftung mittels Verfügung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 83b ZGB sowie der Verordnung über die Revisionsstellen von Stiftungen¹⁾ erfüllt sind und einfache finanzielle Verhältnisse vorliegen. Diese Befreiung ist jederzeit widerrufbar.

Die Befreiung der Stiftung von der Revision durch die Aufsichtsbehörde (Art. 83b Abs. 2 ZGB) kann erfolgen, wenn während zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die Bilanzsumme kleiner als CHF 200'000 ist und die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft und die Revision nicht für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist (Art. 1 der Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen; SR 211.121.3). Die Befreiung von der Revisionspflicht muss im Handelsregister eingetragen werden (Art. Art. 94 Bst. c und 95 Bst. I HRegV). Als formelle Voraussetzung muss in der Stiftungsurkunde der Verweis enthalten oder neu aufgenommen sein, dass die Stiftung von der Revisionspflicht befreit werden kann, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die entsprechende Verfügung der Aufsichtsbehörde vorliegt. Die Befreiung von der Revisionspflicht kann jederzeit widerrufen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn eine Revision für die zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage notwendig ist (Art. 1 der Verordnung).

² Das Gesuch um Befreiung ist dem Gemeinderat spätestens drei Monate vor dem Rechnungsabschluss der Stiftung einzureichen.

³ Die Befreiung erfolgt mit Wirkung für das nächste Rechnungsjahr.

⁴ Ist die Stiftung von der Pflicht befreit, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, so muss sie bestätigen, dass

- a. die Jahresrechnung vollständig ist und alle relevanten Geschäftsfälle und Sachverhalte gesetzeskonform abbildet (Vollständigkeitserklärung),
- b. die Bilanz zu Verkehrswerten erstellt ist,
- c. das Vermögen dem Zweck entsprechend verwendet worden ist und
- d. die Voraussetzungen für die Befreiung weiterhin gegeben sind.

1) SR 211.121.3

§ 6 Berichterstattung und Rechnungsablage

In Anlehnung an § 4 OSA ergänzt um Bst. b in Folge des Entscheids von National und Ständerat (Änderung des Aktienrechts) vom 19. Juni 2020: Art. 84b ZGB Das oberste Stiftungsorgan muss der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Artikel 734a Absatz 2 des Obligationenrechts¹⁶ gesondert bekannt geben. <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2016/20160077/Schlussabstimmungstext%201%20NS%20D.pdf>

¹ Die Organe der Stiftungen reichen unaufgefordert binnen sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Gemeinderat folgende Unterlagen ein:

- a. die vom Stiftungsrat genehmigte, rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Betriebsrechnung mit den Vorjahreszahlen und Anhang,
- b. eine Auflistung des Gesamtbetrags, welcher dem obersten Stiftungsorgan und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt vergütet wurde im Sinne von Artikel 734a Absatz 2 des Obligationenrechts¹⁾,
- c. das Protokoll betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung,
- d. den Bericht der Revisionsstelle, soweit die Stiftung nicht nach § 5 davon befreit ist,
- e. den Bericht über die Tätigkeit der Stiftung,
- f. allfällige weitere vom Gemeinderat einverlangte Unterlagen.

² Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.

³ Die Berichterstattungsunterlagen sind im Original und rechtsgültig unterzeichnet einzureichen.

⁴ Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat die Frist zur Einreichung der Unterlagen erstrecken.

§ 7 Form der Einreichung

Bei elektronischer Einreichung müssen sowohl das Mail selbst als auch sämtliche Beilagen elektronisch signiert zugestellt werden. Eine Zustellung durch einfaches E-Mail gilt nicht als ordnungsgemässe Zustellung.

¹ Die Unterlagen sind dem Gemeinderat in geeigneter Form mit gültiger Signatur zuzustellen.

Da unklar ist, wie die elektronische Signatur realisiert werden wird und ob zukünftig noch andere Formen (beispielsweise geschützte Plattformen) als gültige Signatur anerkannt werden können, wurde hier eine Formulierung gewählt, welche offen ist, für künftige Entwicklungen.

1) SR 220

3 Aufgaben des Gemeinderats

§ 8 Prüfung

In Anlehnung an § 4 OSA.

¹ Der Gemeinderat nimmt Einsicht in die jährliche Berichterstattung der Stiftung. Er prüft insbesondere

- a. die Organisation der Stiftung (Art. 83 ff. ZGB),
- b. die Vermögensverwendung (Art. 84 Abs. 2 ZGB),
- c. die Anlage des Stiftungsvermögens nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Kapitalanlage, insbesondere nach den Grundsätzen der Sicherheit, der Erzielung eines angemessenen Ertrages, der Risikoverteilung und der Liquidität,
- d. die Übereinstimmung von Reglementen und anderen Erlassen der Stiftung mit der Urkunde und dem Gesetz.

§ 9 Aufsichtsmittel

In Anlehnung an § 5 OSA.

¹ Zur Durchführung der Aufsicht ergreift der Gemeinderat alle erforderlichen Massnahmen. Er kann insbesondere

- a. Weisungen erteilen,
- b. Gutachten und Expertisen anordnen,
- c. Ersatzvornahmen anordnen,
- d. Stiftungsorgane ermahnen, verwarnen oder abberufen,
- e. amtliche Verwaltungen einsetzen,
- f. eine Revisionsstelle bei einer Stiftung ernennen oder abberufen,
- g. eine ordentliche Revision anordnen bei Stiftungen, welche der eingeschränkten Revision unterliegen,
- h. Bussen oder Ordnungsbussen bis maximal 500 Fr. aussprechen,

Im Einzelfall zu klären ist, an wen die Busse ausgesprochen werden muss. Als Adressat kommt entweder der Stiftungsrat in corpore, oder ein einzelnes Stiftungsratsmitglied in Frage. Dies abhängig vom Verursacher und dem Haftungsmass. Ausgeschlossen ist, dass die Busse aus dem Stiftungsvermögen bezahlt wird.

- i. Strafanzeigen erstatten, insbesondere aufgrund von Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾.

1) SR 311.0

Gemäss EG StPO kann die zuständige Behörde bei Übertretungen von einer Verzeigung absehen, wenn das Verschulden gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend. Zudem ist bei einer allfälligen Verzeigung nach Art. 292 StGB darauf zu achten, dass eine solche nur möglich ist, wenn diese in ihrem Wortlaut vorher angekündigt worden ist. Es muss also beispielsweise bei der Verfügung darauf hingewiesen werden, dass bei Zuwiderhandlung eine Verzeigung nach Art. 292 StGB erfolgt, «welcher wie folgt lautet» und dann muss der gesamte Wortlaut des 292 abgedruckt sein.

² Der Gemeinderat kann von sich aus oder auf Anzeige Dritter jederzeit vom Stiftungsrat Auskunft und die Herausgabe von sachdienlichen Unterlagen verlangen.

³ Die Kosten für aufsichtsrechtliche Massnahmen gehen zulasten der betroffenen Stiftung. Bei der Abberufung einer Revisionsstelle gehen die Kosten zulasten der Revisionsstelle, die die Massnahme verursacht.

§ 10 Umwandlung der Stiftung

Gemäss der Verordnung über die kantonalen Aufgaben bei der Stiftungsaufsicht und in Ausführung von § 52 EG ZGB hat der Gemeinderat als kommunale Aufsichtsbehörden folgende Rollen:

- Änderung der Organisation (Art. 85 ZGB): Vorprüfung und Antragstellung an Regierungsrat
- Änderung des Zwecks (Art. 86 ZGB): Vorprüfung und Antragstellung an Regierungsrat.
- Änderung des Zwecks aufgrund einer Verfügung von Todes wegen (Art. 86a ZGB): Antragstellung an Regierungsrat.
- Unwesentlichen Änderungen der Stiftungsurkunde (Art. 86b ZGB): Verfügen.

¹ Der Gemeinderat stellt dem Regierungsrat Antrag zur Umwandlung einer Stiftung nach Art. 85, 86 und 86a ZGB aufgrund von Gesuchen des obersten Stiftungsorgans oder aufgrund von Verfügungen von Todes wegen.

Sowohl der Gemeinderat (als Aufsichtsbehörde) als auch das oberste Stiftungsorgan können gemäss Art. 86 Abs. 1 ZGB einen Antrag zur Änderung des Zwecks bei der zuständigen Kantonsbehörde (=Regierungsrat) einreichen. Ausserdem kann sich die Umwandlung der Stiftung aus einer Verfügung von Todes wegen ergeben. Diese Verfügung wird dem Gemeinderat (=der Aufsichtsbehörde) gemäss Art. 86a Abs. 5 zugestellt. Daraus ergibt sich, dass der Gemeinderat dem Regierungsrat Antrag stellt.

² Das Gesuch umfasst

- a. die geltende Stiftungsurkunde;
- b. die Begründung der Änderung;
- c. den Beschluss des Stiftungsrates betreffend die Änderung;
- d. gegebenenfalls die beurkundete Änderung der Stiftungsurkunde.

In Anlehnung an § 10 OSA

³ Die Unterlagen gemäss Abs. 2 Bst. a–c sind dem Gemeinderat einzureichen. Die beurkundete Änderung gemäss Abs. 2 Bst. d ist direkt dem Handelsregisteramt einzureichen.

entfernt: "Die Aufsichtsbehörde teilt dem Handelsregister die Genehmigung der Urkundenänderung mit" weil die Aufsichtsbehörde gar nicht entscheidet. Der Entscheid liegt bei der Kantonsbehörde auf Antrag der Aufsichtsbehörde (Art. 85 und 86 ZGB).

⁴ Der Gemeinderat reicht seinen Antrag betreffend Umwandlung einer Stiftung zusammen mit dem Gesuch des obersten Organs der Stiftung oder der Verfügung von Todes wegen dem Regierungsrat ein.

gelöscht, weil für kommunale Aufsichtsbehörde nicht zutreffend: Soweit eine Urkundenänderung nach Art. 86a ZGB durch die Stifterin oder den Stifter beantragt wird und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, entfallen die separate Begründung und der Stiftungsratsbeschluss gemäss [[Abs. 2 Bst. b und c]]. Zuständig für den Entscheid ist gemäss § 52 EG ZGB der Regierungsrat. Dieser muss über die Unterlagen des Gesuchs (des obersten Stiftungsorgans) und den Antrag der Aufsichtsbehörde verfügen, um entscheiden zu können.

⁵ Handelt es sich um unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde nach Art. 86 b ZGB, so nimmt der Gemeinderat die Änderungen der Stiftungsurkunde vor. Das oberste Organ der Stiftung kann die Unterlagen dem Gemeinderat zur Vorprüfung einreichen.

§ 11 Aufhebung und Löschung (gemäss Art. 88 und 89 ZGB)

¹ Der Gemeinderat beantragt dem Regierungsrat die Aufhebung der Stiftung, wenn

In Art. 88 ZGB wird für die Aufhebung und Löschung im Register eine Bundes- oder Kantonsbehörde eingesetzt. Die kommunalen Aufsichtsbehörden können daher eine Aufhebung und Löschung im Register nicht verfügen, sie sind aber gemäss § 3 Verordnung über die kantonalen Aufgaben bei der Stiftungsaufsicht, SGS 211.19 verpflichtet, der Kantonsbehörde zu melden, wenn die Kriterien zur Aufhebung und Löschung im Register nach Art. 88 ZGB gegeben sind.

- a. deren Zweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann; oder
- b. deren Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden ist.

4 Gebühren

§ 12 Jährliche Aufsichtsgebühr

¹ Der Gemeinderat erhebt anlässlich der Einsichtnahme in die Jahresrechnung eine nach dem Vermögen berechnete jährliche Grundgebühr für die Ausübung der Aufsicht. Als Vermögen gilt die in der Bilanz ausgewiesene Summe der Aktiven.

² Die jährliche Grundgebühr für die Ausübung der Aufsicht richtet sich nach dem jährlich ausgewiesenen Bruttovermögen (Bilanzsumme).

Abklärung durch Mirjam Bucher: kann hier auch nur ein Grundsatz verankert werden? Wie konkret muss der Grundsatz sein?

- a. bis CHF 100'000: CHF 295
- b. bis CHF 500'000: CHF 455
- c. bis CHF 1'000'000: CHF 620
- d. bis CHF 1'500'000: CHF 640
- e. bis CHF 2'500'000: CHF 660
- f. bis CHF 5'000'000: CHF 880
- g. bis CHF 7'500'000: CHF 1'000
- h. bis CHF 10'000'000: CHF 1'260
- i. bis CHF 20'000'000: CHF 1'635
- j. bis CHF 30'000'000: CHF 1'800
- k. bis CHF 50'000'000: CHF 2'025
- l. bis CHF 100'000'000: CHF 2'410
- m. bis CHF 150'000'000: CHF 2'600
- n. bis CHF 250'000'000: CHF 2'835
- o. über CHF 250'000'000: CHF 3'345

Kostendeckende Gebühren in Anlehnung an die Gebühren der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB). Es ist den Gemeinden selbstverständlich unbenommen, die Höhe der Gebühren selbst festzulegen. Hinsichtlich des Konkretisierungsgrades bleibt festzuhalten, dass aus dem Legalitätsprinzip folgt, dass Abgaben in rechtssatzmässiger Form (auf kommunaler Ebene auf Reglementsstufe) festgelegt sein müssen, so dass den rechtsanwendenden Behörden kein übermässiger Spielraum verbleibt und die möglichen Abgabepflichten voraussehbar und rechtsgleich sind. Bei Gebühren sind Lockerungen vom Grundsatz der Gesetzesform möglich, sofern über die Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzipien eine Kontrolle möglich ist. Bedingung ist allerdings, dass die Rechtmässigkeit der erhobenen Gebühr im Einzelfall aufgrund des Kostendeckungs- oder des Äquivalenzprinzips überprüft werden kann. Namentlich bei Gebühren, welche rasch ändernden Verhältnissen unterworfen sind, können diese beiden Prinzipien als Surrogat einer offenen gesetzlichen Grundlage taugen. Da jedoch bei den Aufsichtsgebühren nicht mit rasch ändernden Verhältnissen gerechnet werden kann, sollten aus Rechtsgleichheits- und Transparenzüberlegungen die Gebühren konkret festgelegt werden.

§ 13 Gebühren für weitere Verrichtungen

¹ Der Gemeinderat erhebt für folgende Verrichtungen nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip berechnete Gebühren:

- a. Vorprüfung und Prüfung von Urkunden und -Änderungen CHF 500 - 3'000,
- b. Zusammenschluss und (Teil)liquidationen von Stiftungen CHF 500 - 2'000,
- c. Übernahme der Aufsicht bzw. Entlassung aus der Aufsicht CHF 500 - 3'000,
- e. Prüfung von Reglementen CHF 150 - 2'500,
- f. Anordnung von Massnahmen CHF 500 - 7'500,
- g. Mahngebühren CHF 50,
- h. Zweite und jede weitere Erstreckung der Frist zur Einreichung von Jahresbericht und Jahresrechnung CHF 50,
- i. weitere Verfügungen und besondere Arbeitsaufwendungen CHF 500 - 3'000

§ 14 Gebührenreduktion und -befreiung

¹ Der Gemeinderat kann die gemäss [§§ 12-13] anfallenden Gebühren auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

Analog § 23 alten Verordnung über die Beaufsichtigung der Stiftungen und der Vorsorgeeinrichtungen (VBSV, SGS 211.22)

5 Schlussbestimmungen**§ 15 Inkrafttreten**

¹ Dieses Reglement tritt am [Datum] in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]